



## Bundesinstitut für Berufsbildung

**Empfehlung  
des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung  
vom 18. Juni 2025 für eine Ausbildungsregelung  
zur Fachpraktikerin für Floristik und zum Fachpraktiker für Floristik  
gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes/§ 42r der Handwerksordnung**

### Vorwort

Mit der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)/§ 42r der Handwerksordnung, die am 17. Dezember 2009 (geändert am 15. Dezember 2010) als Empfehlung des Hauptausschusses (HA) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) beschlossen wurde, ist die Voraussetzung geschaffen, dass die Ausbildung behinderter Menschen in diesen Ausbildungsgängen, wie vom Gesetzgeber gewollt, nach bundeseinheitlichen Richtlinien und Standards erfolgt.

Mit seinem Beschluss vom 5. März 2009 hat der HA darüber hinaus Arbeitsgruppen initiiert, die unter Federführung des BIBB berufsspezifische Musterregelungen erarbeiten. In diesen Projektbeiräten wirken Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner, der zuständigen Bundesministerien, der Kultusministerkonferenz und insbesondere auch in der Ausbildung behinderter Menschen erfahrene Expertinnen und Experten aus Bildungseinrichtungen zusammen.

Die vom HA als Empfehlung verabschiedete Musterregelung für die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin für Floristik und zum Fachpraktiker für Floristik wird den zuständigen Stellen mit der Bitte zur Verfügung gestellt, sie für die entsprechende Berufsausbildung behinderter Menschen zugrunde zu legen und bestehende Regelungen entsprechend zu überprüfen.

Die Ausbildung zur Fachpraktikerin für Floristik und zum Fachpraktiker für Floristik orientiert sich an dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Floristin und Florist. Dabei führen fortschreitende Veränderungen in der Arbeitswelt zu permanenten betrieblichen Anpassungen von Arbeits- und Ausbildungsinhalten. Wie in der betrieblichen Praxis des Bezugsberufs werden damit auch die Inhalte für die Empfehlungen der Fachpraktiker-Regelungen gemäß aktuellen Standards vermittelt.

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser  
Präsident  
des Bundesinstituts für Berufsbildung

Ina Mausolf  
Vorsitzende des Hauptausschusses  
des Bundesinstituts für Berufsbildung



Paragraphenteil	Info-Tafel
<p style="text-align: center;"><b>Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin für Floristik und zum Fachpraktiker für Floristik vom _._._. 2025</b></p>	<p>Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (zum Erlass von Ausbildungsregelungen: § 66 BBiG/ § 42r der Handwerksordnung)</li><li>- Empfehlung des BIBB-HA Nummer 136 zur Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen vom 17. Dezember 2009 (geänderte Fassung vom 15. Dezember 2010)</li><li>- Empfehlung des BIBB-HA Nummer 172 „Anwendung der Standardberufsbildpositionen in der Ausbildungspraxis“ vom 17. November 2020 und entsprechende Erläuterungen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</li><li>- Empfehlung des BIBB-HA Nummer 162 zur Eignung der Ausbildungsstätten (geänderte Fassung vom 21. Dezember 2017)</li><li>- Empfehlung des BIBB-HA Nummer 158 zu Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen und Prüfungsanforderungen vom 12. Dezember 2013</li><li>- Empfehlung des BIBB-HA Nummer 156 für das Führen von Ausbildungsnachweisen vom 9. Oktober 2012 (zuletzt geändert am 1. September 2020)</li></ul>

## Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Absatz 3 BBiG).

Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42p der Handwerksordnung in Verbindung mit § 4 BBiG/§ 25 der Handwerksordnung eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42q der Handwerksordnung (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r der Handwerksordnung durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 64 BBiG/§ 42p der Handwerksordnung in Verbindung mit § 4 BBiG/§ 25 der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (unter anderem Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Pädagoginnen und Pädagogen, Behindertenberaterinnen und Behindertenberater) aus der Rehabilitation beziehungsweise unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der oder des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gemäß § 66 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Satz 1 BBiG beziehungsweise § 42r Absatz 2 in Verbindung mit § 42q Absatz 2 Satz 1 der Handwerksordnung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beziehungsweise die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.



### Auslegung § 66 BBiG

Die jetzige Formulierung soll sicherstellen, dass die zuständige Stelle bei einem Antrag von behinderten Menschen und dem Nachweis einer Ausbildungsmöglichkeit handeln muss. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die zuständige Stelle nicht auch weiterhin aus eigener Initiative heraus tätig werden kann. Es würde dem Sinn der Gesetzesänderung (größere Handlungsverpflichtung der zuständigen Stellen) widersprechen, wenn die Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Stellen auf Antragsfälle und damit Einzelfälle reduziert würden. Ausbildungsregelungen sollen ja gerade deshalb von den zuständigen Stellen getroffen werden, weil diese wesentlich näher als der Verordnungsgeber im Einzelfall agieren und vor Ort individuelle Besonderheiten berücksichtigen können.

Paragraphenteil	Info-Tafel
<p>Die Industrie- und Handelskammer [Nennung der zuständigen Stelle] erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom - - - - - als zuständige Stelle nach § 9 (BBiG) sowie nach § 66 Absatz 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Absatz 4 BBiG vom [Datum der gültigen Fassung] (BGBI. I S. [Nennung der Seite]), folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung von behinderten Menschen zur <b>Fachpraktikerin für Floristik/</b> zum <b>Fachpraktiker für Floristik</b></p> <p><b>§ 1</b> <b>Ausbildungsberuf</b> Die Berufsausbildung zur <b>Fachpraktikerin für Floristik und</b> zum <b>Fachpraktiker für Floristik</b> erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.</p> <p><b>§ 2</b> <b>Personenkreis</b></p> <p>Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.</p> <p><b>§ 3</b> <b>Dauer der Berufsausbildung</b> Die Ausbildung dauert drei Jahre.</p>	<p>Die Abschlussbezeichnung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG beziehungsweise § 42r der Handwerksordnung soll die Bezeichnung „Fachpraktikerin und Fachpraktiker für“ beziehungsweise „Fachpraktikerin und Fachpraktiker im“ enthalten. Im unmittelbaren Anschluss soll ein Bezug zu anerkannten Ausbildungsberufen in sprachlich angemessener Form hergestellt werden.</p> <p><b>Definition der Zielgruppe</b> Die Regelung ist ausgerichtet auf die Hauptzielgruppe der Menschen mit Lernbehinderung, da diese den überwiegenden Teil der behinderten Menschen ausmacht, die Ausbildungsgänge gemäß § 66 BBiG/§ 42r der Handwerksordnung absolvieren. Lernbehinderte Menschen sind Personen, die in ihrem Lernen umfänglich und lang andauernd beeinträchtigt sind und die deutlich von der Altersnorm abweichende Leistungs- und Verhaltensformen aufweisen, wodurch ihre berufliche Integration wesentlich und auf Dauer erschwert wird. Für Menschen mit anderen Behinderungen*, die nach § 66 BBiG/§ 42r der Handwerksordnung ausgebildet werden, kann die Rahmenregelung auch modifiziert angewendet werden. Die Zugehörigkeit zu dem betroffenen Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.</p> <p>* Menschen mit Sinnesbehinderung (Seh-, Hör- und Sprachbehinderung), Körperbehinderung und psychischer Behinderung sowie allen übrigen Formen von Behinderung</p> <p><b>Ausbildungsdauer</b> Die Ausbildungsdauer der Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG/§ 42r der Handwerksordnung soll die Ausbildungsdauer des vergleichbaren Ausbildungsberufes/der vergleichbaren Ausbildungsberufe nach § 4 BBiG/§ 25 der Handwerksordnung nicht unterschreiten.</p>



Paragraphenteil	Info-Tafel
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Ausbildungsstätten</b></p> <p>Die Ausbildung findet in ausbildungrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.</p>	<p><b>Ausbildungsstätte/Ausbildungseinrichtung</b></p> <p>Hierunter sind Berufsbildungseinrichtungen zu verstehen, die weder Betrieb noch Schule sind.</p> <p>Die zuständigen Stellen überwachen die Eignung der Ausbildungsstätte gemäß Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung. Für die Berufsschulen erfolgt dies durch die zuständigen Schulbehörden.</p> <p>(Siehe hierzu BIBB-HA-Empfehlung Nummer 162 vom 16. Dezember 2015 (geändert am 21. Dezember 2017) zur Eignung der Ausbildungsstätten)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Eignung der Ausbildungsstätte</b></p> <p>(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.</p> <p>(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.</p> <p>(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen und Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen und Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.</p>	<p><b>Eignungsmerkmale</b></p> <p><b>Ausbildungsstätte</b></p> <p>Bei der Eignungsfeststellung sind die allgemeinen Kriterien zugrunde zu legen, soweit die jeweilige Ausbildungsregelung nicht weitergehende Anforderungen aufstellt.</p> <p><b>Nennung weitergehender Anforderungen</b></p> <p>Sofern sich aus der Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle weitergehende Anforderungen ergeben, sind diese zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder</b></p> <p>(1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO und andere) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.</p> <p>(2) Anforderungsprofil</p> <p>Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis</li><li>- Psychologie</li><li>- Pädagogik, Didaktik</li><li>- Rehabilitationskunde</li><li>- Interdisziplinäre Projektarbeit</li><li>- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik</li><li>- Recht</li><li>- Medizin</li></ul> <p>Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.</p>	<p><b>Absatz 1</b></p> <p><b>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</b></p> <p>Behindertenspezifische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten können unter anderem im Rahmen der Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung oder als ergänzendes Modul angeboten werden.</p> <p>(Siehe hierzu BIBB-HA-Empfehlung Nummer 154 Rahmencurriculum für eine Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA) vom 21. Juni 2012)</p>



Paragraphenteil	Info-Tafel
<p>(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.</p> <p>(4) Ausbilderinnen und Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r der Handwerksordnung bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.</p>	<p><b>Absatz 3</b> <b>Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit behinderten Menschen</b> Diese Kompetenzen und Erfahrungen können zum Beispiel durch die Mitwirkung bei Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen in Einrichtungen oder Ausbildungsbetrieben erworben werden.</p> <p><b>Absatz 4</b> <b>Zusatzqualifizierung</b> Thematische, inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere Kenntnisse aus den Bereichen Lernbehinderung, Lernstörung, Verhaltensauffälligkeiten und psychische Behinderung.</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Struktur der Berufsausbildung</b></p> <p>(1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 24 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.</p> <p>(2) Inhalte der Ausbildung nach § 66 BBiG, die in der entsprechenden Ausbildung nach § 4 BBiG in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind auch bei einer Ausbildung nach § 66 BBiG überbetrieblich zu vermitteln.</p> <p>(3) Eine Abweichung der Dauer der Erfüllung der betrieblichen Ausbildung ist nicht durch die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zu ersetzen und nur in besonderen Einzelfällen zulässig, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspрактиche Besonderheiten die Abweichung erfordern.</p> <p>(4) Die Berufsausbildung gliedert sich in</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie</li><li>2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.</li></ol> <p>Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.</p>	<p><b>Ausbildung im Betrieb/in Betrieben (betriebliche Ausbildung)</b> Ausbildende Einrichtungen müssen für die Auszubildenden eine betriebliche Ausbildung von mindestens <b>acht</b> Wochen (bei zweijährigen Ausbildungsgängen) von mindestens <b>zwölf</b> Wochen (bei einer Ausbildungsdauer von mehr als zwei Jahren) veranlassen. Es ist anzustreben, die Dauer der betrieblichen Ausbildung möglichst nach oben zu öffnen. Hinzu kommen die Zeiten der überbetrieblichen Unterweisung. Die Tage der Inanspruchnahme von Urlaub, der Teilnahme am Berufsschulunterricht sowie krankheitsbedingte Fehlzeiten rechnen nicht auf den Zeitraum der betrieblichen Ausbildung an. Die Fehlzeit/Fehlzeiten sind unmittelbar an den betriebspрактиchen Anteil der Ausbildung anzuhängen. Ausgenommen hiervon sind die sich direkt oder indirekt anschließenden Zeiten für die Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfung. Die Dauer der Möglichkeit der Teilnahme an dem betriebspрактиchen Anteil der Ausbildung richtet sich u. a. nach<ul style="list-style-type: none"><li>- regionalspezifischen Gegebenheiten</li><li>- berufsspezifischen Gegebenheiten</li><li>- Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung</li></ul></p> <p><b>Förderphase</b> Der personenbezogene Förderplan beinhaltet im Sinne einer behindertenspezifischen Unterstützungsstruktur unter anderem die sonderpädagogische, sozialpädagogische, berufspädagogische und psychische Hilfestellung und dient der Entwicklung der oder des Betroffenen.</p> <p><b>Vertiefungsphase/Förderphase vor der Zwischenprüfung</b> Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte des Teils des Ausbildungsrahmenplans vor der Zwischenprüfung unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.</p>



Paragraphenteil	Info-Tafel
<p><b>§ 8</b> <b>Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild</b></p> <p>(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).</p> <p>Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der oder des Auszubildenden oder betriebspрактиche Besonderheiten die Abweichung erfordern.</p> <p>(2) Die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin für Floristik und zum Fachpraktiker für Floristik gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):</p> <p><b>ABSCHNITT A</b> <b>Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Pflanzenschmuck und Blumenschmuck anlassbezogen gestalten</li><li>2. Pflanzen pflegen und Pflanzenteile versorgen</li><li>3. mit Kunden und Kundinnen Verkaufsgespräche führen</li><li>4. Produkte verkaufen</li><li>5. Waren präsentieren</li><li>6. an der Beschaffung von Waren mitwirken</li><li>7. Waren annehmen und lagern</li><li>8. Arbeitsabläufe und Arbeitsschritte planen</li><li>9. Werkstoffe und Betriebsmittel bereitstellen</li></ol> <p><b>ABSCHNITT B</b> <b>Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht</li><li>2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit</li><li>3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit</li><li>4. Digitalisierte Arbeitswelt</li></ol> <p><b>§ 9</b> <b>Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung</b></p> <p>(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.</p> <p>Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 bis 15 nachzuweisen.</p>	<p><b>Vertiefungsphase/Förderphase vor der Abschlussprüfung</b></p> <p>Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte des Teils vor der Abschlussprüfung unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.</p> <p><b>Absatz 1 Satz 1</b> <b>Berufliche Handlungsfähigkeit</b> Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p><b>Absatz 1 Satz 2</b> <b>Ausbildungsrahmenplan</b> Sachliche und zeitliche Gliederung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p><b>Absatz 2</b> <b>Ausbildungsberufsbild</b> Gliederung der Berufsausbildung</p> <p><b>Absatz 1</b> <b>berufliche Handlungsfähigkeit</b> Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p><b>Absatz 1</b> <b>berufliche Handlungskompetenz</b> Selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren Ein Hinweis auf „nach Anweisung“ oder „nach Anleitung“ oder anderes soll in Ausbildungsregelungen nicht eingefügt werden, da die Breite und Tiefe der Handlungskompetenz durch den Ausbildungsrahmenplan und den Rahmenlehrplan vorgegeben wird. Zu berücksichtigen ist auch die Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung der oder des Betroffenen.</p>



Paragraphenteil	Info-Tafel
<p>(2) Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungrahmenplanes für jeden Auszubildenden und jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.</p> <p>(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.</p> <p>Die Auszubildende oder der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere/Art oder Schwere ihrer oder seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises entbunden werden.</p>	<p><b>Absatz 2</b> <b>Ausbildungsplan</b></p> <p><b>Absatz 3</b> <b>Schriftlicher Ausbildungsnachweis</b></p> <p>Siehe auch BIBB-HA-Empfehlung Nummer 156 für das Führen von Ausbildungsnachweisen vom 9. Oktober 2012 (zuletzt geändert am 1. September 2020)</p>
<p><b>§ 10</b></p> <p><b>Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung</b></p> <p>(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur insoweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.</p> <p>(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 20 Prozent, Teil 2 mit 80 Prozent gewichtet.</p> <p>(3) Teil 1 der Abschlussprüfung soll im vierten Ausbildungshalbjahr stattfinden.</p> <p>(4) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate und die in Abschnitt A, laufende Nummern 1 bis 9, aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.</p> <p>(5) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich Herstellen floraler Werkstücke statt.</p> <p>(6) Im Prüfungsbereich Herstellen floraler Werkstücke besteht die Prüfung aus zwei Teilen.</p> <p>(7) Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Arbeitsschritte zu planen,</li><li>2. Arbeitstechniken auszuwählen,</li><li>3. Arbeitsplätze einzurichten,</li><li>4. Monosträuße mit Schnittgrün zu binden,</li><li>5. Anstecker herzustellen,</li><li>6. Kranzkörper zu binden,</li><li>7. Arbeitsergebnisse zu kontrollieren sowie</li><li>8. Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu berücksichtigen.</li></ol>	<p>(Erläuterung: Es ist die vom Hauptausschuss am 12. Dezember 2013 beschlossene Empfehlung für Prüfungsregelungen anzuwenden)</p> <p>(Siehe hierzu BIBB-HA-Empfehlung Nummer 158 zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen – vom 12. Dezember 2013)</p> <p>Hinweis auf die Besonderheiten der betroffenen Person – im Sinne von § 65 BBiG – als eigenen Absatz in allen Prüfungen aufnehmen.</p> <p>Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschlussprüfung mit (20 bis 40) Prozent, Teil 2 der Abschlussprüfung mit (60 bis 80) Prozent gewichtet.</p>



Paragraphenteil	Info-Tafel
<p>Der Prüfling hat drei Arbeitsaufgaben durchzuführen. Die Prüfungszeit für die Durchführung der drei Arbeitsaufgaben beträgt insgesamt 150 Minuten.</p> <p>(8) Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Pflege von Pflanzen zu erläutern,</li><li>2. die Versorgung von Pflanzenteilen zu erläutern sowie</li><li>3. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.</li></ol> <p>Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 45 Minuten.</p> <p>(9) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Bewertung für den ersten Teil mit 70 Prozent sowie</li><li>2. die Bewertung für den zweiten Teil mit 30 Prozent.</li></ol> <p><b>§ 11</b></p> <p><b>Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung</b></p> <p>(1) Teil 2 der Abschlussprüfung soll am Ende der Berufsausbildung stattfinden.</p> <p>(2) Der Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.</p> <p>(3) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.</p> <p>(4) Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Anfertigen von Sträußen,</li><li>2. Angewandte Technologie,</li><li>3. Warenwirtschaft sowie</li><li>4. Wirtschafts- und Sozialkunde.</li></ol> <p><b>§ 12</b></p> <p><b>Prüfungsbereich</b></p> <p><b>Anfertigen von Sträußen</b></p> <p>(1) Im Prüfungsbereich Anfertigen von Sträußen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Arbeitsschritte zu planen,</li><li>2. Arbeitstechniken und Werkzeuge auszuwählen,</li><li>3. Arbeitsplätze einzurichten,</li><li>4. Sträuße zu binden,</li><li>5. Pflanzungen anzufertigen,</li><li>6. angefertigte Sträuße zu präsentieren,</li><li>7. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu berücksichtigen sowie</li><li>8. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.</li></ol> <p>(2) Der Prüfling hat zwei Arbeitsaufgaben durchzuführen. Ausgehend von den Arbeitsaufgaben wird mit dem Prüfling ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.</p>	<p>(Erläuterung: Es ist die vom Hauptausschuss am 12. Dezember 2013 beschlossene Empfehlung für Prüfungsregelungen anzuwenden)</p> <p>(Siehe hierzu BIBB-HA-Empfehlung Nummer 158 zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen – vom 12. Dezember 2013)</p>



Paragraphenteil	Info-Tafel
<p>(3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 150 Minuten. Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt 140 Minuten. Die Prüfungszeit für das auftragsbezogene Fachgespräch beträgt höchstens 10 Minuten.</p> <p><b>§ 13</b> <b>Prüfungsbereich</b> <b>Angewandte Technologie</b></p> <p>(1) Im Prüfungsbereich Angewandte Technologie hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den anlassbezogenen Einsatz von Gestaltungselementen zu beschreiben,</li><li>2. die Auswahl und Vorbereitung von floralen und non-floralen Werkstoffen darzustellen,</li><li>3. Schadbilder an Pflanzen und Pflanzenteilen zu erkennen,</li><li>4. die Auswahl und Vorbereitung technischer Hilfsmittel zur Herstellung floraler Werkstücke nach technischen und gestalterischen Kriterien darzustellen,</li><li>5. die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit darzustellen sowie</li><li>6. seine Vorgehensweise zu begründen.</li></ol> <p>(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.</p> <p>(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.</p> <p><b>§ 14</b> <b>Prüfungsbereich</b> <b>Warenwirtschaft</b></p> <p>(1) Im Prüfungsbereich Warenwirtschaft hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Annahme und Kontrolle von Waren zu erläutern,</li><li>2. die werterhaltende Lagerung von Waren zu erläutern,</li><li>3. die Präsentation von Waren darzustellen,</li><li>4. den Verkauf von Waren zu erklären,</li><li>5. die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit darzustellen sowie</li><li>6. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.</li></ol> <p>(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.</p> <p>(3) Die Prüfungszeit beträgt 45 Minuten.</p> <p><b>§ 15</b> <b>Prüfungsbereich</b> <b>Wirtschafts- und Soziakunde</b></p> <p>(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Soziakunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.</p> <p>(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.</p> <p>(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.</p>	



Paragraphenteil	Info-Tafel
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen an das Bestehen der Abschlussprüfung</b></p> <p>(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Herstellen von Werkstücken mit 20 Prozent,</li><li>2. Anfertigen von Sträußen mit 50 Prozent,</li><li>3. Angewandte Technologie mit 10 Prozent,</li><li>4. Warenwirtschaft mit 10 Prozent sowie</li><li>5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.</li></ol> <p>(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 17 – wie folgt bewertet worden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,</li><li>2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,</li><li>3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und</li><li>4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.</li></ol>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Mündliche Ergänzungsprüfung</b></p> <p>(1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.</p> <p>(2) Dem Antrag ist stattzugeben,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Angewandte Technologie,</li><li>b) Warenwirtschaft oder</li><li>c) Wirtschafts- und Sozialkunde,</li></ol></li><li>2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und</li><li>3. wenn die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.</li></ol> <p>Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.</p> <p>(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.</p> <p>(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Übergang</b></p> <p>Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der oder dem Auszubildenden und der oder dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.</p> <p>Für die Einzelfallentscheidungen über die Verkürzung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 8 Absatz 1 BBiG; § 27c Absatz 1 HwO) gilt die Empfehlung, die Ausbildung zur Fachpraktikerin für Floristik und zum Fachpraktiker für Floristik mit einem Jahr auf die Ausbildung zur Floristin und zum Floristen anzurechnen. Zur Frage der Anrechnung soll die Berufsschule gehört werden.</p>



Paragraphenteil	Info-Tafel		
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der [Nennung der zuständigen Stelle] [Nennung des Mitteilungsblattes] in Kraft.</p> <p>[Nennung des Ortes], den [Nennung des Datums der Ausfertigung] [Nennung der zuständigen Stelle]</p> <p>In Vertretung</p> <p>..... oder .....</p> <table><tr><td>[Unterschrift Dienststellenleiterin/ Dienststellenleiter]</td><td>[Unterschrift Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter]</td></tr></table>	[Unterschrift Dienststellenleiterin/ Dienststellenleiter]	[Unterschrift Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter]	
[Unterschrift Dienststellenleiterin/ Dienststellenleiter]	[Unterschrift Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter]		



### Anlage

(zu § 8 Absatz 1)

#### Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin für Floristik und zum Fachpraktiker für Floristik

##### Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Pflanzenschmuck und Blumenschmuck anlassbezogen gestalten (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	a) florale und nonflorale Werkstoffe sowie handwerkliche Fertigungstechniken anlassbezogen auswählen b) Gestaltungselemente einsetzen c) florale und nonflorale Werkstoffe präparieren und stabilisieren d) Kranzkörper anfertigen, insbesondere Kranzkörper binden e) Sträuße, Gefäßfüllungen und Pflanzungen anfertigen f) Anstecker anfertigen g) betriebliche Standards zur Qualitätssicherung bei der Gestaltung von Pflanzenschmuck und Blumenschmuck umsetzen h) Werkzeuge und Maschinen unter Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften und Bedienungsanleitungen einsetzen	30	
		i) Trends bei der Gestaltung von Pflanzenschmuck und Blumenschmuck berücksichtigen j) Kränze und Formbinderei anfertigen k) Tischfloristik, insbesondere Gestecke, unter Berücksichtigung von Tischformen und Tischgrößen anfertigen l) Hochzeitsfloristik, insbesondere Schmuck für Braut und Bräutigam, Körperschmuck sowie Fahrzeugschmuck, anfertigen m) Trauerfloristik, insbesondere Sargschmuck und Urnen-schmuck sowie Trauerkränze und Trauergestecke, unter Berücksichtigung von Friedhofssatzungen anfertigen n) Raumfloristik unter Berücksichtigung von Raummerkmälern und Lichteinwirkungen anfertigen	25	
2	Pflanzen pflegen und Pflanzenteile versorgen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	a) Pflanzen und Pflanzenteile bestimmen b) Werkstoffkalender einsetzen c) Lebensvorgänge von Pflanzen und Pflanzungen unter Berücksichtigung von Wachstumsfaktoren fördern d) Schnittblumen, Schnittgrün und Pflanzenteile unter Berücksichtigung ihrer Ansprüche versorgen	20	
		e) Lebensvorgänge von Pflanzen und Pflanzungen unter Berücksichtigung von Wachstumsfaktoren optimieren f) Gefahrensymbole beachten g) Schadbilder von Schädlingen und Krankheiten erkennen sowie Maßnahmen ergreifen	20	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
3	Mit Kunden und Kundinnen Verkaufsgespräche führen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)	a) eigenes Auftreten als Beitrag zur Zufriedenheit von Kunden und Kundinnen beachten und Schlussfolgerungen daraus ziehen	7	
		b) Waren produkt- und anlassbezogen verpacken c) Waren zum Schutz vor Transportschäden und Witterungseinflüssen verpacken  d) Kunden und Kundinnen begrüßen, Methoden der aktiven Ansprache einsetzen sowie Wünsche erfassen und darauf eingehen e) Verkaufsgespräche mit Kunden und Kundinnen führen f) Kunden und Kundinnen über nachhaltiges floristisches Handeln sowie über ökologisch und sozial nachhaltige Produkte und Verhaltensweisen informieren g) Reklamationen entgegennehmen und Maßnahmen ergreifen		
4	Produkte verkaufen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	a) florale Werkstücke und nonflorale Waren verkaufen b) an der Anwendung von Zahlungssystemen und Kassensystemen mitwirken c) saisonale Einflussfaktoren auf die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen		6
5	Waren präsentieren (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)	a) Vollständigkeit und Qualität des Warenangebotes prüfen und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen	4	
		b) Produktinformationen bereitstellen, Waren auszeichnen und Produktinformationen einsetzen c) Waren verkaufsfördernd präsentieren d) Erscheinungsbild des Betriebes beurteilen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen		8
6	An der Beschaffung von Waren mitwirken (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)	a) an der Bedarfsermittlung von Waren, insbesondere an floralen und nonfloralen Werkstoffen und technischen Hilfsmitteln, mitwirken b) an der Einhaltung rechtlicher Regelungen, insbesondere zum Naturschutz und Artenschutz sowie zum Umgang mit invasiven Arten, mitwirken c) betriebsinterne Informations- und Kommunikationssysteme für die Beschaffung von Waren nutzen d) an der Durchführung von Bestellungen mitwirken und Liefertermine beachten		7
7	Waren annehmen und lagern (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7)	a) Waren annehmen und Lieferscheine prüfen b) Einhalten von Lieferterminen, Qualitäten und Mengen kontrollieren c) Mängel feststellen und dokumentieren sowie Maßnahmen zu deren Behebung einleiten d) Wareneingänge erfassen e) Lagerbestände überprüfen und dokumentieren sowie an Inventuren mitwirken f) Wiederverwendbarkeit von Verpackungen prüfen sowie Abfälle trennen und nach rechtlichen Regelungen entsorgen	4	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		g) Waren gemäß ihren Ansprüchen wertehaltend lagern sowie Lagerbedingungen kontrollieren und dokumentieren		2
8	Arbeitsabläufe und Arbeitsschritte planen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8)	a) Arbeitsaufträge prüfen b) Arbeitsabläufe und Arbeitsschritte unter Beachtung von betrieblichen Vorgaben festlegen c) Werkstofflisten erstellen d) Werkstoffe und Betriebsmittel vorbereiten und bereitstellen sowie Arbeitsplätze unter Berücksichtigung von Arbeitsabläufen vorbereiten und einrichten e) Arbeitsergebnisse dokumentieren und kontrollieren f) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden	10	
9	Werkstoffe und Betriebsmittel bereitstellen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 9)	a) Werkzeuge und Maschinen auftragsbezogen auswählen, vorbereiten und bereitstellen b) Werkzeuge und Maschinen reinigen, pflegen und aufbewahren c) Störungen an Werkzeugen und Maschinen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen veranlassen d) Werkstoffe auftragsbezogen vorbereiten und bereitstellen e) persönliche Schutzausrüstung auswählen und einsetzen f) Verfügbarkeit und Qualität von Werkstoffen prüfen und sicherstellen g) Funktionsfähigkeit von Werkzeugen und Maschinen sicherstellen	3	
				2

### Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebs erläutern		



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1		<ul style="list-style-type: none"><li>f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern</li><li>g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern</li><li>h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern</li><li>i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern</li></ul>		
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden</li><li>b) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen</li><li>c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern</li><li>d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen</li><li>e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden</li><li>f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten</li><li>g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li></ul>		
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen</li><li>b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen</li><li>c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li><li>d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen</li><li>e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln</li><li>f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren</li></ul>		während der gesamten Ausbildung
4	Digitalisierte Arbeitswelt (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"><li>a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten</li><li>b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten</li><li>c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren</li></ul>		



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"><li>d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen</li><li>e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen</li><li>f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten</li><li>g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten</li><li>h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren</li></ul>		